

1 Geltungsbereich dieser ABG

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen, Offerten, Mietmaterial sowie Vertragsabschlüsse der LIVE-TEC GmbH. Nachfolgen auch nur als LIVE-TEC aufgeführt
- 1.2 Abweichungen haben keine Gültigkeit, ausser sie sind von beiden Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

2 Offerten/Angebote

- 2.1 Die Offerten/Angebots Ausgaben von LIVE-TEC erfolgen unentgeltlich. Sie sind zeitlich befristet gemäss den spezifischen Angaben in den Dokumenten.
- 2.2 Wird nach Vertragsabschluss, auf Kundenwunsch hin, der Umfang der Offerte erweitert, sei es in Arbeitsstunden oder Material, so sind die entsprechenden Mehraufwendungen zu den vereinbarten Preisen vom Kunden zu bezahlen.

3 Vertragsabschlüsse

- 3.1 Kunden müssen volljährig und unterschriftsberechtigt sein. Kunden ohne Volljährigkeit müssen, wenn nicht anders deklariert, unaufgefordert eine Vollmacht, unterzeichnet eines oder mehrerer Erziehungsberechtigten, vorweisen können.
- 3.2 Es kommt zu einem Vertragsabschluss, wenn sich beide Parteien schriftlich auf ein Angebot einigen.
- 3.3 Ein Vertragsabschluss muss durch die LIVE-TEC GmbH bestätigt werden.

4 Einsatzort/Verwendungszweck

- 4.1 Einsatzort und Verwendungszweck müssen vor Vertragsabschluss der LIVE-TEC GmbH mitgeteilt werden. Bedienungsanleitungen, sowie Sicherheitshinweise der Mietgegenstände müssen eingehalten werden. Sicherheitsvorschriften müssen ebenfalls eingehalten werden. Anweisungen durch Personal von LIVE-TEC sind folge zu leisten. Bei entstandenen Schäden durch Mietmaterial an Personen sowie Sachen übernimmt LIVE-TEC keinerlei Haftung.

5 Preise

- 5.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken.
- 5.2 Preise sind in Netto angegeben. Zuzüglich jeweils gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Versicherung, Zollkosten usw., soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

6 Vertragsrücktritt/ Vertragsannullierung

- 6.1 Wird ein Vertrag aus irgendwelchen Gründen annulliert und aufgelöst, wird dem Kunden ein Schadensersatz nach folgenden Ansätzen in Rechnung gestellt:

Annullierung bis 30 Tage vor Vertragsbeginn:	10 %	des Gesamtbetrages
Annullierung bis 20 Tage vor Vertragsbeginn:	25 %	des Gesamtbetrages
Annullierung bis 10 Tage vor Vertragsbeginn:	50 %	des Gesamtbetrages
Annullierung bis 3 Tage vor Vertragsbeginn:	75 %	des Gesamtbetrages
Spätere Annullierung:	100 %	des Gesamtbetrages
- 6.2 Bereits erledigte Arbeiten, sowie speziell angefertigte oder bestellte Materialien und Geräte, werden auch bei Vertragsannullierung voll in Rechnung gestellt.

7 Mietdauer

- 7.1 Die Vertraglich vereinbarte Mietdauer muss eingehalten werden. Wird diese nicht eingehalten, läuft die Materialmiete automatisch weiter und wird dem Mieter voll verrechnet. Dabei entstandene Erwerbsausfälle der LIVE-TEC GmbH werden dem Mieter ebenfalls verrechnet.
- 7.2 Vorzeitige Rückgabe von Mietmaterial hat keine Auswirkung auf die Rechnungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr.

8 Verpflegung und Spesen

- 8.1 Bei Arbeiten mit gestelltem Personal von LIVE-TEC müssen eine ausreichende Verpflegung sowie Getränke vorhanden sein. Wird dies nicht erfüllt, wird eine Pauschalbetrag von CHF 20.- pro Mahlzeit und Person verrechnet.

9 Zahlungen

- 9.1 Rechnungen von LIVE-TEC sind, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzüge innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 9.2 Können wir nach Ablauf der Zahlungsfrist keinen Zahlungseingang feststellen, wird dem Kunden eine Zahlungserinnerung zugestellt. Bei Nichtbeachtung dieser kann Live-Tec die Angelegenheit vor Gericht bringen.

10 Eigentum von Mietmaterial

- 10.1 Sämtliches Mietmaterial ist Eigentum von LIVE-TEC. Firmenlogos, Aufkleber und Schriftzüge auf dem Material von Live-Tec dürfen weder entfernt, überklebt noch abgedeckt werden.
- 10.2 Als Verbrauchsmaterial gilt nur Material welches so deklariert wird. Dieses wird dem Mieter nicht verrechnet.

11. Zustand von Mietmaterial

- 11.1 Bei Übergabe von Material an den Kunden, gilt dieses von LIVE-TEC als geprüft und befindet sich in funktionsfähigem Zustand. Dies anerkennt der Kunde bei Übernahme des Materials.
- 11.2 Pannen und Defekte am Mietmaterial sind unvorhersehbar, deshalb kann der Kunde keinerlei Forderungen stellen, beim Auftreten von Defekten.
- 11.3 Das Mietmaterial von LIVE-TEC ist stetig im Gebrauch, deshalb sind auf den Geräten Gebrauchspuren vorhanden. Es handelt sich bei den Mietgeräten, wenn nicht ausdrücklich so bestellt, um Gebrauchtware. Muss das Material besonders sauber und schön sein, muss dies so vorgängig deklariert werden.
- 11.4 Der Kunde muss das Material mit Sorgfalt behandeln. Bei Defekten und Abnutzungen, die durch unsachgemässe und grobe Behandlung herbei geführt wurden, ist der Kunde verpflichtet, für diese entstandenen Schäden einen Schadensersatz zu bezahlen. Bei Rückgabe des Materials muss dieses vollständig, ganz, sauber und geordnet sein. Der Kunde muss auf allfällige Defekte, Mängel und Verluste hinweisen. Dem Kunden ist es untersagt, Änderungen sowie Reparaturen an Mietmaterial vorzunehmen.

12 Versicherung

- 12.1 Die Versicherung des Mietmaterials gegen alle Risiken, ab Übernahme des Mietmaterials bis zur vertraglichen Rückgabe, ist Sache des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietmaterial von Mitarbeitern der LIVE-TEC GmbH aufgebaut und betrieben wird. LIVE-TEC ist in keinem Fall für die Versicherung des Mietmaterials zuständig.
- 12.2 Bei Verlust von Material wird der volle Wiederbeschaffungswert dem Kunden verrechnet.

13 Medien und Rechte

- 13.1 Medien (Bild, Video, Logos usw.), welche bei Veranstaltungen genutzt werden, müssen die erforderlichen Rechte und Lizenzen haben. Für diese Rechte und Lizenzen ist der Kunde verantwortlich. LIVE-TEC kann hier nicht belangt werden.
- 13.2 Aufführungslizenzen, Bewilligungen, SUISA- und BAKOM-Gebühren werden vom Kunden selbst und auf eigene Rechnung eingeholt und abgerechnet.
Dies läuft nicht über LIVE-TEC.
Bei nicht bedingungsgemässer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien sowie Software, stellt der Kunde LIVE-TEC von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

14 Wirksamkeit / Gerichtsstand

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 14.2 Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht.
- 14.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz der LIVE-TEC GmbH.